

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung September 2020

Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Beteiligungszeitraum 08.12.2020 - 08.02.2021

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Offenlagezeitraum 04.01.2021 - 08.02.2021

Redaktionsschluss dieser Unterlage 23.02.2021

Übersicht Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	Abwasserverband Haldensleben	
2	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	13.01.2021
3	Autobahnamt Halle	
4	Deutsche Bahn AG	
5	Deutsche Telekom AG T-Com, TINL Mitte-Ost PTI24 PM	15.01.2021
6	E.ON Avacon AG	
7	E.ON Avacon Netz GmbH	15.12.2020+ 18.01.2021
8	GDMcom	15.12.2020
9	Gemeinde Barleben	02.02.2021
10	Gemeinde Hohe Börde	18.02.2021
11	Gemeinde Niedere Börde	11.01.2021
12	Industrie- und Handelskammer	04.02.2021
13	Kali- und Salz GmbH, Werk Zielitz	14.01.2021
14	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	15.01.2021
15	Landesamt für Geologie und Bergwesen	02.02.2021
16	Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt	29.12.2020
17	Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Mitte	19.01.2021
18	Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt Referat Naturschutz, Referat Wasser, Referat Immissionsschutz	16.12.2020+ 17.12.2020+ 03.02.2021
19	Landkreis Börde	28.01.2021
20	Landkreis Bördekreis Untere Naturschutzbehörde	
21	NASA GmbH	15.01.2021
22	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	08.02.2021
23	Stadt Haldensleben	13.01.2021
24	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	04.01.2021
25	Stadt Tangerhütte	23.12.2020
26	Stadt Wolmirstedt	20.01.2021
27	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Außenstelle Colbitz	
28	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Angern	
29	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Burgstall	
30	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Colbitz	
31	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	
32	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	
33	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Rogätz	
34	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Westheide	

35	Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Zielitz	
36	Verbandsgemeinde Flechtigen Gemeinde Calvörde	18.01.2021
37	Verbundnetz Gas AG	15.12.2020 siehe Nr. 08
38	Vereinigte Energiewerke VEAG	18.01.2021
39	Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
40	Heidewasser GmbH (alt: Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH)	08.01.2021
41	Wasserverband Stendal-Osterburg	
42	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	22.12.2020
43	Wehrbereichsverwaltung Ost (nicht zuständig, Bitte um Beteiligung Bundeswehr Bonn)	15.12.2020
44	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	03.02.2021
45	50Hertz Transmission GmbH	28.12.2020
46	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.01.2021

Übersicht Beteiligung der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalts. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Namen und Adressen sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt, die bei der Verwaltung geführt ist.

Vertreter der Öffentlichkeit	Bemerkung	Stn. vom
1	keine	

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

1 Schutzgut Boden / öffentliche Belange Landwirtschaft / private Belange Landwirt

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21 Herr Fierfas) hat gegenüber dem Vorhaben folgende Stellungnahme:

Durch das geplante Vorhaben werden der landwirtschaftlichen Produktion ca. 6,22 ha Ackerland dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Diese Ackerflächen werden aktuell intensiv als Ackerland bewirtschaftet.

Es handelt sich hier um Ackerflächen/Schläge in den Feldblöcken:

DESTLI0509000063 und DESTLI0509000064.

Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung des Bodens leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes, der Ernährungs- und der Rohstoffsicherung, zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume.

Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist der Landwirtschaftsbetrieb:

Agrar GmbH Tangergund
Bartinger Straße 24
39517 Mahlwinkel.

Mit dem Bewirtschafter Herrn Tonkens habe ich am 12.01.2021 telefonisch gesprochen und er hat mir mitgeteilt, dass er mit einem Investor den Solarpark Mahlwinkel plant.

Es bestehen aus seiner Sicht keine Bedenken.

Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen Bedenken, da es sich hier um einem nicht unerheblichen dauerhaften Flächenentzug von Ackerland handelt. Es sollte nochmals geprüft werden, ob nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine Errichtung von Freiflächen- Photovoltaik- Anlagen zur Verfügung stehen.

In der Gemarkung Mahlwinkel wurden bereits erhebliche landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Windkraftanlagen sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Erstaufforstungen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Zustimmung zur Planungsabsicht

Keine Änderung der Unterlagen

Die Beanspruchung resultiert aus dem EEG, der diese Flächen, beiderseits von Bahnanlagen für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen vorsieht.

Es werden nur die unbedingt notwendigen Flächen für die Entwicklung der PV-Anlage beansprucht, sodass die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen zwar nicht vermieden werden kann aber die Auswirkungen gemindert werden.

Der Konflikt mit der Landwirtschaft ist zumindest bezogen auf die konkrete Fläche nicht gegeben, da der Landwirt an der PV-Anlage beteiligt ist.

Keine Änderung der Unterlagen

E.ON Avacon Netz GmbH

2 Öffentliche Belange / Leitungsbestand

Angrenzend zum angefragten Bereich befindet sich der Leitungsschutzbereich unseres Fernmeldekabels.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Die konkrete Leitungsführung wird in der nachfolgenden Planungsebene beachtet und durch entsprechende Freihaltung von Flächen und konkrete Festsetzungen gesichert.

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird geändert und um den Hinweis auf Leitungen ergänzt.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

3 Schutzgut Kulturgüter / Bodendenkmale

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Fpl. 1: Einzelfund Bronzezeit). Es ist möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Daher muss eine Baubeobachtung durch das LDA oder einen Beauftragten stattfinden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).

Die Lage des Fundplatzes wird in die Planzeichnung aufgenommen, die Begründung wird ergänzt.

4 Hinweis

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Kenntnisnahme

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die Belange des Artenschutzes werden beachtet. Die entsprechenden Fachbeiträge werden im parallel in Aufstellung befindlichen bebauungsplanverfahren erarbeitet.

Im Rahmen des FNP sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Planungsabsicht sprechen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bauleitplan vollziehbar sein wird.

Keine Änderung der Unterlagen

6 Schutzgut Wasser

Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVWA betroffen

Kenntnisnahme

7 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Angern keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.

Kenntnisnahme

8 Schutzgut Mensch / Blendwirkungen

In der Umgebung von Photovoltaikanlagen muss jedoch mit Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen sowie elektromagnetischen Feldern gerechnet werden, wodurch es zu Blendwirkungen in benachbarten, insbesondere südwestlich und südöstlich der Anlagen gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen kommen kann. Da sich in diesen Bereichen schutzbedürftigen Nutzungen der Ortslage Mahlwinkel befinden, wurde ein Blendgutachten durch die DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH erstellt. Neben der schutzbedürftigen Wohnbebauung wurden auch Verkehrswege betrachtet. Das vorgelegte Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für den untersuchten Straßen- und Bahnverkehr auszuschließen ist.

In Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung wird von einer erheblichen Belästigung im Sinne des BImSchG ausgegangen, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im vorliegenden Fall wurde für einige Wohngebäude eine Überschreitung dieser Werte ermittelt. Auch wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer sicher häufig nicht erreicht wird (z.B. durch geringe Sonnenscheindauer zu den relevanten Zeiten) sollten die vom Gutachter empfohlenen Blendschutzmaßnahmen realisiert werden.

Der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene (B-Plan) beachtet. Im Flächennutzungsplan können keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Die Begründung wird ergänzt, sodass für den B-Plan das Erfordernis von Blendschutzmaßnahmen klar erkennbar wird.

Landkreis Börde

9 Raumordnung

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung

Kenntnisnahme, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 08.02.2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Keine Änderung der Unterlagen

erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für Flächen in der Ortschaft Mahlwinkel. Im Norden von Mahlwinkel soll eine im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" geändert werden.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,92 ha.

Die Tatbestände des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd. Erl. des MLV vom 1.11.2018 - 24- 20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Somit ist die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Feststellung der Raumbedeutsamkeit einzuholen.

10 Hinweis zum Verfahren / Genehmigung FNP Änderung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Die Begründung wird um den Hinweis zur Genehmigungspflicht ergänzt.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ändert in der Gemeinde Angern auf einer Teilfläche den rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Das Änderungsverfahren erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Mahlwinkel" und regelt somit die künftige städtebauliche Entwicklung.

Die Prüfung zur Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik ergab die Zulässigkeit aus der Nutzung eines Randflächenkorridors 110 m entlang einer Bahnstrecke und der "Feststellung eines "Benachteiligten Gebietes".

Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist in die Begründung aufzunehmen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

11 Hinweis zum Verfahren / Offenlage

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen.

Kenntnisnahme

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013,

Az.: 4 CN 3/12, wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

12 Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Kenntnisnahme

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

13 Hinweis zum Verfahren / Parallelverfahren B-Plan

Die vorgelegt 6. Änderung des obigen Flächennutzungsplanes steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Aktenzeichen 05288/2020. Kenntnisnahme

Die darin aufgeführten Auflagen und Hinweise gelten entsprechend.

14 Schutzgut Boden / Kampfmittel

Auf Grundlage der hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnissen wurde für die geprüften Flurstücke Die Begründung wird ergänzt.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mahlwinkel	7	268
Mahlwinkel	8	710 und 714

keinen Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Bedenken gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet werden könnten, liegen daher nicht vor.

15 Schutzgut Boden / Altlasten

Das Flurstück 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel, ist im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen Gärtnerei als Altlastenverdachtsfläche/ Altstandort erfasst. Die Unterlagen werden ergänzt.

Die Flurstücke 710 und 714 der Flur 8, Gemarkung Mahlwinkel, sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit den ehemaligen Stallanlagen der Agrargesellschaft als archivierte Fläche erfasst.

Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

16 Schutzgut Mensch / Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Kenntnisnahme

17 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Naturschutz und Forsten

Es gibt von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die 6. Änderung des F-Plans in der Art (Sondergebiet Freiflächenfotovoltaik) und in dem Umfang (Abgrenzung des Gebietes). Diesbezüglich sind die Erläuterungen im Vorentwurf vom September 2020 nachvollziehbar und schlüssig.

Kenntnisnahme

18 Schutzgut Landschaft / Schutzgut Tiere und Pflanzen / Eingriffsregelung BauGB

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen allerdings Bedenken hinsichtlich der Einschätzung der Betroffenheit der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben.

Die diesbezüglichen Darlegungen im Vorentwurf vom September 2020 klingen lapidar und vermitteln nicht den Eindruck einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Thema.

Insbesondere mangelt es an Vorschlägen für eine angemessene Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Bei der weiteren Bearbeitung der 6. Änderung des F-Plans und insbesondere bei der Erarbeitung des B-Plans ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes in der in § 1a Abs. 3 BauGB dargelegten Art und Weise mit angemessener Ernsthaftigkeit zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Zauneidechse und Feldlerche angemessen zu berücksichtigen.

Es sind geeignete Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich zu ermitteln und festzusetzen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind im Umweltbericht beschrieben. Der in den Unterlagen enthaltende Detaillierungsgrad ist ausreichend.

Es ist nicht ersichtlich mit welchen Aussagen vermittelt wird, dass sich die Verbandsgemeinde nicht ernsthaft mit den Auswirkungen beschäftigt, die durch eine PV-Freiflächenanlage entstehen können. Es liegt ausdrücklich im Interesse der Verbandsgemeinde den Naturraum zu schonen, zu entwickeln und die Auswirkungen einer Planung so gering, wie für die Umsetzung des Vorhabens notwendig, zu halten.

Die Bestandsbeschreibung ist entsprechend dem Betrachtungsmaßstab FNP hinreichend genau und schlüssig. Der FNP schafft kein Baurecht und im Sinne der planerischen Zurückhaltung ist es nicht Aufgabe des FNP Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen zu machen. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind erst sinnvoll in der nachfolgenden Planungsebene zu ermitteln. Erst hier können die konkreten Auswirkungen der beabsichtigten Planung ermittelt und bewertet werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nicht als schutzwürdig eingestufte Landschaftsräume stehen als Räume geringer Empfindlichkeit für PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich zur Verfügung.

Bei der Sicherung des Landschaftsbildes geht es in einem ersten Schritt darum, Bestehendes zu sichern im Sinne einer Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

In einem zweiten Schritt geht es darum, Möglichkeiten zu finden, z.B. durch die Integration originärer Landschaftselemente in der Anlage die Fremdkörperwirkung zu minimieren. Möglichkeiten können sein:

- Integration von bestehenden Grünzonen und ihrer Elemente in die Anlage (Wege, Gehölzgürtel ...)
- Freihalten von Sichtbeziehungen
- Nutzung von naturgegebenen Sichtschutz
- Einbeziehung der die Anlage umgebenden Landschaftselemente in die Anlagenfläche zur Schaffung einer nicht nur optischen Vernetzung von „Innen“ und „Außen“.
- eine an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Bauweise (Höhe ...)

Wenn sich naturnahe Landschaftselemente mit den hoch technisch wirkenden Elementen einer PV-Freiflächenanlage verbinden, kann aus diesem Spannungsfeld eine neue Landschaftsbildqualität entstehen.

Veränderungen sind aufgrund der subjektiven Betrachtungsweise nicht immer nur negativ zu

bewerten.

Der Naturschutzbund NABU und die Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) haben gemeinsam Kriterien für naturschutzverträgliche PV-Freiflächenanlagen vereinbart, die über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen. Zum Beispiel sind folgende Kriterien (Auszug) formuliert.

- Eingrünung der Anlage außerhalb der Einzäunung mit einem rund 3,0 m breiten Grünstreifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs,
- Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inkl. Gebäude nicht über 5%
- Extensiver Bewuchs und Pflege unter den Modulen und entspr. Gestaltung der Aufständigung

Mit diesen exemplarischen Maßnahmen ist es möglich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern. Allerdings wird dies auf die nachfolgende Planungsebene verlagert.

Die Eingriffsregelung nach dem BauGB wird im B-Plan erarbeitet.

Die Ausführungen im Umweltbericht werden konkretisiert.

19 Wasserwirtschaft- Abwasser/Niederschlagswasser

keine Bedenken/keine Einwände

Kenntnisnahme

20 Schutzgut Waser / Trinkwasser / Grundwasser

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Kenntnisnahme, Grundwasserabsenkungen sind nicht notwendig.

Hinweis:

Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

21 Wasserbau

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine Bedenken.

Kenntnisnahme

22 Verkehr

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zu o. g. Vorhaben.

Kenntnisnahme

Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.

23 Allgemeine Hinweis

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Kenntnisnahme

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

24 Regionalplanung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Kenntnisnahme

25 Hinweis auf 2. Entwurf REP 2020

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf wird bei der Aufstellung des FNP beachtet.

26 Schutzgut Wasser / Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz

Beide Photovoltaikflächen befinden sich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 9 "Tanger". (2. Entwurf REP MD, G 103) Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (2. Entwurf REP MD, Z 97).

Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen in der Planungsregion Magdeburg auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (< 2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden. (2. Entwurf REP MD, G 102)

In Vorbehaltsgebieten und damit potenziellen Überflutungsbereichen, die bei HQ 200 oder im Falle eines Deichbruchs betroffen sind, dürfen neue raumbedeutsame Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflussrinnen liegen.

In diesen Teilbereichen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Abflussrinnen für Hochwasser führen. (2. Entwurf REP MD, Z 99)

In der nachfolgenden Planungsebene sind Festsetzungen möglich, die eine Beschädigung von baulichen Anlagen bei Hochwasser minimieren, wie die Festsetzung der Oberkante des Fertigfußbodens in den Übergabestationen.

Hochwasser stellt im Detail für die baulichen Anlagen von Solarparks keine große Gefahr dar. Üblicherweise steigt Hochwasser langsam an und sinkt entsprechend auch langsam wieder, starke Strömungen und ein unterspülen der baulichen Anlagen und Fundamente ist eher unwahrscheinlich. Nach Abfluss des Hochwassers können wahrscheinlich dennoch vereinzelt Schäden z.B. absacken und Schiefstellungen der Anlagen, in Folge von Bodenaufweichungen zum Vorschein kommen.

Die Begründung wird ergänzt

27 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Zudem wird die Fläche westlich der Bahnlinie zusätzlich durch ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 "Niederung der Altmark" überlagert. (2. Entwurf REP MD, G 98) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden

Aufgrund des Betrachtungsmaßstabes (1:100 000), den ein Regionalplan naturgemäß aufweist, entfalten die Darstellungen und auch zeichnerischen Festsetzungen eine so genannte überschießende Genauigkeit. Örtliche Randbedingungen und Besonderheiten kann der Plan daher nicht berücksichtigen.

Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. (2. Entwurf REP MD, Z 89)

Nach Abstufung des Betrachtungsmaßstabs auf den des FNP (1:10 000) und unter Beachtung der lokalen vorhandenen Siedlungs- und Vegetationsstrukturen und der ursprünglichen Nutzung der Flächen, liegt das Plangebiet nach Einschätzung der Verbandsgemeinde nicht innerhalb, sondern angrenzend an das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Als Grenze wird hier die nördliche mit Gehölzen bestandene Geltungsbereichsgrenze der westlichen Teilfläche betrachtet. Ab dieser Grenze beginnt (gemäß Luftbildauswertung) Dauergrünland. Die Vorhabenflächen umschreiben Flächen, für die ein Altlastenverdacht aus der ehemaligen Nutzung als Stall und Gärtnerei besteht.

Die Begründung wird konkretisiert

28 Hinweis zum Grundsatz 82 und das Ziel 99

Der angeführte Grundsatz 82 und das Ziel 99 aus dem 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg wurden im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf gestrichen.

Kenntnisnahme

29 Hinweis auf laufendes Aufstellungsverfahren REP 2020

Eine abschließende Beurteilung erfolgt nach Anpassung der Begründung an den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg.

Kenntnisnahme

Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Gemäß § 14 Abs. 2 ROG kann die Maßnahme/Planung befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

30 Feststellung der Vereinbarkeit

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Die obere Landesentwicklungsbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Stadt Haldensleben

31 Nachbargemeinde

Mit Schreiben vom 08.12.2020 baten Sie um Stellungnahme zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Weiterhin baten Sie, Aufschluss über unseren Bestand, sowie beabsichtigte oder eingeleitete Planungen zu geben, sofern diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Kenntnisnahme

Grundsätzlich gehe ich aufgrund der räumlichen Distanz nicht davon aus, dass der Bestand sowie die Planungen der Stadt Haldensleben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Angern bedeutsam sind.

Dennoch gebe ich selbstverständlich gern Aufschluss über unseren Bestand, sowie beabsichtigte oder eingeleitete Planungen. In Haldensleben wurde im Jahr 2018 eine Freiflächenphotovoltaikanlage am Dammühlenweg errichtet. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer

Kenntnisnahme

Photovoltaikanlage auf der Deponie an der Bornsehen Straße zu schaffen, befindet sich hier ein Bebauungsplan in Aufstellung (Aufstellungsbeschluss vom 31.05.2012). Das Verfahren ruht jedoch, da die Deponie noch nicht aus der Nachsorge entlassen wurde. Aktuell gibt es noch eine weitere Anfrage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Südhafen II südlich des Mittellandkanals.

Sollte Ihrerseits Interesse an einem der Standorte bestehen, so sende ich Ihnen gern dazu nähere Informationen per E-Mail zu.

Seitens der Stadt Haldensieben stehen den Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide keine Hinderungsgründe entgegen.